

KRYPTOGELD IM KONTEXT DES ISLAMISCHEN RECHTS UND DIE BLOCKCHAIN VERSCHLÜSSELUNGSTECHNOLOGIE*

Dr. Hasan DOĞAN

ABSTRACT

Das Konzept des Geldes hat sich im Laufe der Geschichte je nach den Bedürfnissen und technologischen Entwicklungen geändert. Nach dem Konzept des elektronischen Geldes steht nun vom kleinen Sparer bis zu großen Staaten der Begriff des versteckten Zeichengeldes auf unserer Agenda. Das Konzept und System der Kryptowährung haben das Bedürfnis, neben Informatik und Wirtschaft auch auf der Grundlage von Religion und Recht untersucht zu werden.

Es ist unerlässlich, mehrdimensionale Bewertungen unter Berücksichtigung der Transformation von Konzepten und Systemen wie Börse, Bankwesen und Kredit vorzunehmen, anstatt von vornherein für oder gegen das Kryptogeld-System zu sein. In dieser Studie werden wir versuchen, mit Vergleichen zwischen verschiedenen Ansätzen, das Thema aus der Sicht des islamischen Rechts aufzugreifen.

SCHLÜSSELWÖRTER: Islamisches Recht, Geld, elektronisches Geld, digitales Geld, Kryptowährung, Blockchain, Bitcoin.

EINLEITUNG

Um das in letzter Zeit oft thematisierte Konzept Kryptogeld zu verstehen, der eine eigentlich längere Vergangenheit hat, sollte man verwandte Begriffe, Definitionen und Ansätze kennen. Vor allem das Konzept sowie die Entwicklung des Geldes, sind im Hinblick auf das reifen unserer Sichtweise auf Kryptogeld von großer Bedeutung. Nachdem in dieser Studie die Konzepte Geld, Kryptogeld und Blockchain-Technologie in Hauptzügen behandelt werden, betonen wir die positiven und negativen Aspekte von Kryptogeld unter den gegenwärtigen Bedingungen des islamischen Rechts und wirtschaftlicher Hinsicht.

I. Das Konzept von Geld

Geld kann man als Zahlungsmittel definieren, das beim Tausch von Waren und Dienstleistungen (Umtausch) verwendet wird, das man je nach Situation aufbewahren (sparen) kann und das den Wert von Waren und Dienstleistungen bestimmt.¹ In ähnlicher Weise wird in den Definitionen, die sich auf das Verhältnis des Staates zum Geld beziehen betont, dass das vom Staat gedruckte und als Zahlungsmittel verwendete Papier- oder Metallobjekt, auf denen ein Wert steht, Geld genannt wird.²

Nebenbei wird behauptet, dass die Existenz einer staatlichen Autorität für die Akzeptanz von Geld nicht erforderlich sei.³ Einige Ökonomen haben das Geld als etwas bezeichnet, das von der Allgemeinheit zum Begleichen von Schulden anerkannt wird.⁴ In der Geschichte des Islam wurden Münzen, Bares, Tibr (gedrucktes, nichtmetallisches Geld) im Sinne von Bargeld verwendet.⁵

Innerhalb dieser Definitionen fallen vier Elemente/Funktionen auf: Wertmaß, Tauschmittel, Mittel zur Wertübertragung und ein Zahlungsmittel sein.⁶ Man kann sehen, dass mit der Zeit Funktionen wie Voraussicht, Ersparnis und Mittel zur Herrschaft ergänzt werden

¹ Ludwig Von Mises, *The Theory of Money and Credit*, ins englische übersetzt von H. E. Batson, Yale University Press, y.y. 1953, S. 29-38; Sabri Orman, "Modern İktisat Literatüründe Para Kredi ve Faiz", Para Faiz ve İslam, Çınar Matbaası, İstanbul 2015, S. 17; Ali Acar, "İslami İktisadın Esasları İsimli Kitabın Para ve Faiz İle İlgili Kısımların İncelenmesi", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe XVI, S. 115; Philipp Bagus, "The Quality of Money", *The Quarterly Journal of Austrian Economics* 12, No 4 (2009), S. 27; Stephanie Lo- Christina Wang, "Bitcoin is a Money", *Current Policy Perspectives*, Federal Reserve Bank of Boston, 14-4, S. 3; Amaresh Das, "Money as a Medium of Exchange: Then and Now: Can Technology be a Facilitator of Exchange?", *Global Journal of Management and Business Research: B Economics and Commerce Volume 15*, Ausgabe 11, Fassung 1.0, Jahr 2015, S. 39.

² Mehmet Erdoğan, *Fıkıh ve Hukuk Terimleri Sözlüğü*, İstanbul 2010, S. 467; Rifat Uslu, "İslam Hukukunda Para Birimleri", *İslami Araştırmalar Dergisi*, 2014, XXV-I, S. 29.

³ Orman, S. 12; Leyla Ateş, "Bitcoin: Sanal Para ve Vergileme", *Vergi Sorunları Dergisi*, Jahr 37, Ausgabe 308, Mai 2014, S. 132.

⁴ Ahmed el-Hasenî, *İslam'da Para*, Çeviren Adem Esen, İz Yayıncılık, İstanbul 1996, S. 24; Charles W. Evans, "Bitcoin in Islamic Banking and Finance", *Journal of Islamic Banking and Finance*, Juni 2015, Band 3, Nr. 1, S. 5

⁵ el-Hasenî, S. 22.

⁶ el-Hasenî, S. 24-32; Evans, S. 5; Acar, 115-116; Mikail Altan, "Faizsiz Bankacılığın Temelleri", *İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi*, Ausgabe XVI, 2010, S. 126. Diese Funktionen erscheinen uns auch in Form von drei Kategorien als Tausch- und Zahlungsmittel sowie Wertmaßstab. Siehe Bill Maurer, *The Anthropology of Money*, <http://www.anthro.uci.edu/~wmmaurer/bio/Maurer-AR.pdf> (abgerufen am 20. April 2018); Daniel L. Thornton, *Money in a Theory of Exchange*, <https://files.stlouisfed.org/files/htdocs/publications/review/00/01/0001dt.pdf> (abgerufen am 20. April 2018); Ali Özgüven, *İktisat Bilimine Giriş*, Filiz Kitabevi, İstanbul 1989, S. 330-331. Der Austausch von Waren gegen Waren wird als Tauschhandel bezeichnet; Waren gegen Geld sind Kaufverträge; Geld gegen Waren ist Salam (der Erhalt des Geldes für die noch nicht ausgelieferte Ware); und Geld gegen Geld ist Sarf (Geldtausch). Siehe Ali Keleş, *İslam'a Göre Para Kavramı*, Doktora Tezi (Uludağ Üniversitesi), Bursa 1998, S. 85-86.

können.⁷ In der klassischen Geldtheorie werden die Eigenschaften beschrieben, die Geld besitzen muss: Portabilität, Haltbarkeit, Teilbarkeit, Homogenität und Fälschungssicher.⁸

Im islamischen Wirtschaftssystem wird Geld als eine Maßeinheit beschrieben, die nur in die entgegengesetzte Richtung als Gegenleistung zu den produzierten Waren und Dienstleistungen fließt.⁹ Im islamischen Recht ist auch der Begriff des Eigentums eng mit Geld verbunden. Die Definition des Eigentums, dass es alles ist, was der Mensch an Geld, Waren, Tieren und ähnlichem Eigentum besitzt, zeigt, dass angenommen wird, dass Eigentum auch Geld mit einbezieht.¹⁰

Nebenbei sollte aber nicht übersehen werden, dass in Werken über islamisches Recht, Waren, Arbeit und Geld die dominierenden Elemente verschiedener Sektionen sind. Waren, büyû' (Kauf-Verkauf); Arbeit, icâre (Dienstleistung und Miete); Geld wurde eher bei Themen über Geldwechsel, sarf (Geldtausch) thematisiert.¹¹

II. Die Entstehung von Geld

Es ist bekannt, dass die Menschen in den ersten Zeiten für Käufe die Tauschmethode verwendeten und das Geld erst später erfunden wurde.¹² Diskrepanzen bei den zu tauschenden Waren in Bezug auf Art und Menge sowie Probleme bei der Bestimmung des Warenwerts, führten dazu, dass eine zum Tausch nicht vorgesehene Ware als Rechengeld bestimmt wurde. (Wie Messer in China, Ochsen in Rom, Tierhaut und Tabak bei den Ureinwohnern Amerikas).¹³ Da diese Waren jedoch keinen Standard hatten, unteilbar waren, Qualitätsunterschiede aufwiesen, nur begrenzt teilbar waren, zu Schwierigkeiten beim Transport und Schutz führten, hat die Menschen dazu veranlasst, Metalle als Tauschmittel zu nutzen.¹⁴

So wurden Metalle wie Bronze, Eisen, Kupfer, Silber und Gold als Geld verwendet. Die Bequemlichkeiten beim Transport, Teilbarkeit, Haltbarkeit und Standardwert erhöhten die Nachfrage nach Münzen. Münzen, die ursprünglich durch Wiegen ausgetauscht wurden, wurden um die Verwendung zu erleichtern in Münzform gebracht.¹⁵ Obwohl es unterschiedliche Meinungen über das erste Geld gibt, das in Anatolien oder China oder Indien

⁷ Özgüven, S. 330-331.

⁸ Osman Orhan- Seyfettin Erdoğan, Para Politikası, Avcı Ofset, İstanbul 2002, S. 5-6.

⁹ Sam Adian, İslam İktisat Teorisi ve Toplumsal Mekanizmalar, Hongkong 2016, S. 527.

¹⁰ Şemsüddîn es-Serahsî, el-Mebsût, Dâru'l-Ma'rife, Beyrut t.y., XIV, 2; Muvaffakuddîn Ebû Muhammed Abdullah b. Ahmed Muhammed b. Kudâme el-Makdisî (620), el- Muknî' fî Fikhi'l-İmâm Ahmed b. Hanbel eş-Şeybânî, Mektebetü's-Sevâdey, Cidde 1421/ 2000, S. 151; Muhammed Emin İbn Âbidîn, Reddû'l-Muhtâr ale'd-Dürri'l-Muhtâr, Dâru Âlemi'l-Kütüb, Riyad 2003, VII, 10.

Waren werden in einem Vertrag hinsichtlich ihres Preises oder als Verkaufsgegenstand in einem Vertrag in drei Kategorien bewertet.

- Waren, deren Verkaufspreis bei einer Transaktion immer konstant sind: Silbermünzen (Dirham) und Goldmünzen (Dinar).
- Waren, die im Rahmen einer Transaktion eigenständig verkauft werden (meb'i), sind: Handelswaren / Uruz (Tiere, Stoffe usw., die nicht identisch sind)
- Waren, die sowohl verkauft werden können (meb'i) als auch einen Verkaufspreis haben (semen): Waren, die nach Maß-Gewicht gekauft und verkauft werden können. Siehe es-Serahsi, XIV, 2.

¹¹ Eskicioğlu, S. 43.

¹² Feridun Ergin, Para Siyaseti, Hamle Mat., İstanbul 1966, S. 21-24.

¹³ Ergin, Para Siyaseti, S. 22.

¹⁴ Abdullah Durmuş, "Fikhi Açidan Günümüz Para Mübadelesi İşlemleri" (unveröffentlichte Doktorarbeit), Marmara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, İstanbul 2008, S. 15.

¹⁵ Zehra Vildan Serin, Para Politikası, Marmara Üniversitesi Yay., İstanbul 1987, S. 27.

(bei Mohenjodaro-Ausgrabungen um 2900 v. Chr.) verwendet wurde, ist es eine historische Tatsache, dass das Geld in Anatolien eine verbreitete Verwendung hatte und der lydische König Gyges im siebten Jahrhundert vor Christus Geld prägen ließ.¹⁶

Man kann sehen, dass während der Zeit des Propheten (SAV) das Münzgeldsystem gültig war, dass kein Geld gedruckt wurde, dass die Metall- und Handelswerte der damals im Umlauf gewesenen Dirhams und Dinars gleich waren und sich deswegen in der Klassifizierung Waren oder Geld befanden. Im erwähnten Zeitraum waren in dem Gebiet, in dem der Prophet (SAV) lebte, byzantinische Dinar mit einem einheitlichen Gewicht (Goldmünze) und Dirhams (Silbermünzen) verschiedener Größen (Begali und Vafi, große Münzen) sowie kleine Münzen, die Taberi hießen, im Umlauf.¹⁷

Auch wenn es während der Ära der Propheten Hz. Osman und Hz. Ali lokale Gelddrucke mit Prägungen mit den Namen Allahs (z.B. wie La ilahe illallahu vahdehû La Şerîke Leh, Bismillahi Rabbi) gab, ließ das erste islamische Geld Abdülmelik b. Mervan drucken. Es ist bekannt, dass das Geld aus der Zeit von Abdülmelik b. Mervan aus reinem Gold und Silber gedruckt wurde, ihr Gewicht sich auf die zur Zeiten des Propheten Ömer festgelegte Menge bezieht und das auf einer Seite La ilaha illallahu vahdehû la la sherîke Leh steht und auf der anderen Seite die ersten beiden Verse der Ihlas-Sure geschrieben sind. Es wird überliefert, dass auf der einen Seite dieser Münzen der Satz „Mohammed ist der Gesandte Allahs“ mit dem 33. Vers von Sure At-Tauba geschrieben ist, auf der anderen Seite sich jeweils das Druckdatum der Münzen befindet.¹⁸

Wegen der Notwendigkeit Geld sicher aufbewahren zu müssen, wandten sich die Menschen nach den Münzen an das repräsentative Geld namens Banknote. Die Geldwechsler stellten im Gegenzug für die ihnen anvertrauten Metalle ein Anfangs auf den Namen, später auf den Inhaber ausgestelltes schriftliches Dokument zur Verfügung, das nicht für den Kauf von Waren verwendet wurde, aber dem Eigentümer Bequemlichkeiten bei Sicherheit, Schutz und Transport bot.¹⁹ Das so funktionierende Banknotensystem hat nach einiger Zeit seinen Platz dem gesetzlich vorgeschriebenen Papiergeldsystem überlassen, bei dem der Staat keine Goldzahlungen als Gegenwert garantiert hat.²⁰

Wie man in den alten islamischen Ländern sehen kann, begann auch das Osmanische Reich bereits in seiner ersten Zeit eigene Münzen zu drucken und versuchte, ein stabiles Währungssystem aufzubauen; versuchte vom Geld als Finanzierungsmittel zu profitieren; wollte nicht, dass Geldmünzen wie in den islamischen Ländern vor dem Osmanischen Reich zu einem Gegenstand oder Barersparnis wird; unterstützte die Einfuhr von Edelmetallen in das Land.²¹

Da wie der Druck auch der Umlauf für das Osmanische Reich, dessen Grenzen ziemlich gedehnt waren, Schwierigkeiten borg, wurde akzeptiert, dass neben dem offiziellen Geld des Staates (Akçe) auch Geld von anderen Ländern benutzt werden konnte, vorausgesetzt sie hatten den gleichen Feingehalt. Weil bis zum Jahre 1479 das Osmanische Reich keine eigene

¹⁶ Ergin, Para Siyaseti, S. 40; Serin, S. 27.

¹⁷ Beşir Gözübenli, "İslam Hukuk Literatüründe Para", Para Faiz ve İslam, Çınar Matbaası, İstanbul 2015, S. 90 und 93; Uslu, S. 30; Mehmet Erkal, İslam'ın Erken Döneminde Vergi Hukuku Uygulamaları, Türkiye Diyanet Vakfı Yay., Ankara 2009, S. 64.

Anstatt dieser Klassifikation gibt es auch eine vierteilige Klassifizierung als dirhem-i begâlî, dirhem-i taberî, dirhem-i mağribî und dirhem-i Yemeni. Siehe Uslu, S. 30.

¹⁸ Bilal Aybakan, "Nakit", DIA, 2006, XXXII, 324; Uslu, S. 31.

¹⁹ Mükremin Hiç, Para, Kredi ve Fiyatlar, Atatürk Üniversitesi Basımevi, Erzurum 1971, S. 9.

²⁰ Hiç, S. 11-13.

²¹ Ekrem Erdem "Osmanlı Para Sistemi ve Tağış Politikası: Dönemsel Bir Analiz", Bankacılar Dergisi, Ausgabe 56, 2006, S. 10.

Goldmünze besaß (die erste Goldmünze wurde zu Zeiten Fatih's geprägt) fällt auf, dass bei größeren Geschäften der venezianische Dukas verwendet wurde.

Als Ausdruck der gleichen Situation wurden die Werte der im Land existierenden Fremdwährungen gegenüber der Ayar, Vezin und Akçe der Öffentlichkeit mit Edikten bekannt gegeben. Doch bei offiziellen Transaktionen des Staates wurden Akçe, Kuruş oder der vom Staat gedruckte roter Kuruş verwendet.²² II. Mahmut, zu dessen Zeit es 36 verschiedene Silbermünzen im Umlauf gegeben haben soll, konnte mit drei wichtigen Unterfangen wie 1808 mit İstanbul Gold, 1815 mit Mahmudiye und 1816 mit einer Münze unter dem Namen Rumi keine Währungsunion erreichen.²³ Die 1824 geprägte Goldmünze Adli wurde ebenfalls in eine Buchhaltungsmünze des Staates umgewandelt. Auch das reichte nicht aus und das Erreichen der Druck- und Währungsunion konnte nur durch den Geldeingriff von 1844, wo der Wert des Geldes an den Sterlin gebunden wurde, erzielt werden.²⁴

Man sieht, dass im Osmanischen Reich die Münze (Akçe) lange Zeit die Hauptwährung war, bis sie durch den „Kuruş“ (Cent) ersetzt wurde und nach 1879 die Ära von Lira-Kuruş begann.²⁵ Darüber hinaus war das Osmanische Reich in Zeiten von Gold- und Silberkontraktion einer wirtschaftlichen Kontraktion und Deflation ausgesetzt. Die Enge in der Edelmetallversorgung führte zu Wertminderungen²⁶ (Tağış) der Münze, indem der Silberanteil einfach erhöht wurde (rote Münze).²⁷

Auch wenn mit den tiefgreifenden Reformen (Tanzimat) als eine der ersten Regelungen im Jahre 1840 Papier in Geldform (Kaime) in Umlauf gebracht wurde, wird angenommen, dass diese statt einer Banknote eher den Charakter einer verzinsten Staatsanleihe hatte. In der Tat waren die ersten ausgestellten handschriftlichen Ausgaben der „Kaime“ (Wertpapier) mit einem Zinssatz von 12,5% und einer Auszahlungsfrist von 8 Jahren vorgesehen. Da Anfangs das Wertpapier „handschriftlich“ angefertigt wurde, verbreitete sich das Fälschen dieser Wertpapiere, was in kurzer Zeit zu einem enormen Wertverlust führte.²⁸

Ab 1843 wurden gedruckte Wertpapiere in Umlauf gebracht, doch wegen dem fehlenden Vertrauen des Volkes konnte das Osmanische Reich nicht das Erhoffte erreichen, sodass Silbermünzen geprägt wurden, die dem Feingehalt der Währungen europäischer Länder entsprachen.²⁹

Als der Staat das Geldpapier vom Markt einzog, zahlte man den höchsten Nennwert, um zu verhindern, dass das Volk geschädigt wird, da die Wertpapiere trotz Zinszahlungen große Wertverluste erlitten. Das 22-jährige Papiergeld-Abenteuer des Osmanischen Reiches entwickelte sich zu einem Andenken, in dem man nicht an Banker, die die Menschen täuschten und die Versuche mit spekulativen Gewinnen die Wirtschaft zu korrigieren denkt, sondern daran, dass das Vertrauen in den Staat geschädigt wurde.³⁰

²² Mustafa Öztürk, „Genel Hatlarıyla Osmanlı Para Tarihi“, Türkler, Yeni Türkiye Yay., Ankara, 2002, X, 804-805.

²³ İsmail Hakkı Uzunçarşılı, Osmanlı Devleti'nde Saray Teşkilatı, Türk Tarih Kurumu Basımevi Yayınları, Ankara 1945, S. 473-474.

²⁴ Mustafa Öztürk, X, 805-806.

²⁵ Mustafa Öztürk, X, 810; M. Özgür Yanardağ, „19. Yüzyıl Osmanlı Devleti Para Düzeni: Kâğıt Para Düzenine Geçiş Aşamalarının İktisadi Analizi“, Uluslararası Sosyal Araştırmalar Dergisi, Band 8, Ausgabe 36, 2015, S. 918-919.

²⁶ Die Änderung des Feingehalts der Münzen wird Politik der 'tashih-i sikke' genannt; die Erhöhung der Kupfermenge in Gold- und Silbermünzen oder die Verkleinerung des Volumens hingegen nennt man 'tağış' Politik. Siehe Erdem, S. 11.

²⁷ Erdem, S. 11.

²⁸ Yanardağ, S. 924.

²⁹ Yanardağ, S. 925-926.

³⁰ Yanardağ, S. 928-929.

III. Geldarten und -systeme

A. Arten von Geld

1. Waren oder Metallmünzen
2. Papiermünzen, die Metallgeld vollständig repräsentieren
3. Darlehensbasierte Münzen

Darlehensbasierte Währungen werden als vom Staat oder den Banken ausgegebenes Geld in zwei Hauptpositionen behandelt. Kleines Geld oder stattdessen verwendetes Papiergeld, allgemein Papiergeld und Schuldscheine werden vom Staat; Banknoten von Zentralbanken oder Privatbanken und Geldeinlagen werden von Banken ausgegeben.³¹

B. Geldsysteme

1. Goldstandard (Gold als einziges Metallsystem)

Gold wurde in der Weltwirtschaft immer als verlässlicher Vermögenswert angesehen.³² Nach diesem goldbasierten System (Goldstandard), werden die Goldreserven in Bezug auf die Geldmenge berücksichtigt.³³ Das goldbasierte System wird unter Berücksichtigung seiner verschiedenen Phasen als System der Goldmünze, Goldbarren sowie Goldwechsel betrachtet.³⁴ Das System, bei dem die Währung in einem bestimmten Feingehalt und einem bestimmten Gewicht als Goldmünze gedruckt wird, ist das Goldmünzensystem.

Das Goldbarrensystem erschien erstmals 1925 in England und endete 1931 in den Vereinigten Staaten von Amerika. In dem Goldbarren-System, das dazu diente den Zwang des Goldumlaufs aufzuheben, wo beim Tauschhandel Gold weiterhin als Wertmaß geführt wird, aber die Banknote (repräsentative Papierwährung) zu einem Tauschmittel gemacht wird, wird die Währung in bestimmten Feingehalten und Gewichten als von Gold abhängig angesehen.

Im Goldaustauschsystem basiert die Währung in einem Land nicht direkt auf Gold, sondern auf dem Geld eines anderen Landes, das in Gold umgewandelt werden kann. (Das gebundene Geld wird als Schlüsselgeld, gebundenes Geld, natürliches Geld bezeichnet.)³⁵

2. Silberstandard (Silber als einziges Metallsystem)

Das Silber war bis zur Verbreitung von Gold maßgeblich an der Geldversorgung beteiligt. Während in diesem System das Gewicht und der Feingehalt der Silbermünzen vom Staat bestimmt wurden, traten im Zeitverlauf gravierende Unterschiede zwischen dem realen und dem nominalen Wert auf.³⁶

3. Bimetallismus (Doppelmetallsystem)

Es ist das System, in dem der Währungsstandard sowohl in Gold als auch in Silber akzeptiert wird und wo die Umrechnung anderer Währungen in Gold und Silber möglich ist.³⁷ In der Prägung ist die Unbegrenztheit von wesentlicher Bedeutung und das Wertverhältnis von Gold und Silber wird vom Staat bestimmt.³⁸

In den Versen und auch Hadithen wurden die Lage nach islamischem Recht und der Umfang von Reichtumsgrenze, Kauf-Verkauf, Morgengabe und ähnlicher Themen, mit dem in

³¹ el-Hasenî, S. 41-54; Sadun Aren, İstihdam, Para ve İktisadi Politika, Bilgi Yayınevi, Ankara 1968, S. 116-120; Orman, S. 20-23.

³² Feridun Ergin, Para ve Faiz Teorileri, Beta Yayın Dağıtım, İstanbul 1983, S. 20.

³³ el-Hasenî, S. 44.

³⁴ Orman, S. 28-29.

³⁵ Ergin, S. 20-52; Keleş, S. 12-17.

³⁶ el-Hasenî, S. 44; Orman, S. 33; Keleş, S. 11-12.

³⁷ el-Hasenî, S. 45; Orman, S. 33.

³⁸ Ergin, S. 21; Keleş, S. 20-21.

der damaligen Zeit in Hijaz verwendeten Geld deklariert.³⁹ Ausgehend von diesem Punkt kann man sagen, dass der Prophet Muhammet (SAV) das zu seiner Zeit existierende doppelte Währungssystem akzeptierte und außerdem auch die Konvertierbarkeit von Gold und Silber untereinander nicht einschränkte. Als Beispiel wird diesbezüglich die Möglichkeit gezeigt, die Pflichtabgabe vom Vermögen (zekat) und auch Strafzahlungen (diyet) mit dem gewünschten Geld zu leisten.⁴⁰

4. Papiergeldsystem

Im Papiergeldsystem löst sich Geld von seiner Eigenschaft als Ware ab und trägt, mit dem vom Staat auferlegten Wert, die Bezeichnung Geld. Dementsprechend wird unabhängig von der Menge an Gold und Silber auf Initiative des Staates hin Geld ausgegeben und in Umlauf gebracht.⁴¹

Als Ursprung der ersten Verwendung von Papiergeld wird im zweiten Jahrhundert vor Christus China genannt. In der Geschichte kam aber öfters vor, dass Papier und ähnliche Materialien als Geld verwendet wurden. Als Beispiel hierfür kann die Verwendung von Papiergeld durch die Uiguren gezeigt werden, dass sie "Çav" nannten.⁴² Insbesondere im 20. Jahrhundert wurde die alte Form, die mit Edelmetallen getauscht werden konnte, durch Papiergeld mit Nennwert ersetzt.⁴³ Im Papiergeldsystem gibt es in Form von Primärgeld (Papiergeld) und Bankgeld (Bargeld) eine binäre Struktur.⁴⁴

Heutzutage ist der Goldstandard aufgegeben und es wird Papiergeld verwendet, dem die Gesetze eine Kaufkraft verleiht und der Wert anhand der Produktion von Waren und Dienstleistungen bestimmt wird.⁴⁵

Im Allgemeinen kann man sagen, dass Warengeld, wie auch am Namen zu erkennen ist, wie eine Ware im Umlauf war und obwohl es keinen repräsentativen Wert hatte, einen Wert im Austausch gegen Gold und Silber besaß; Papiergeld hingegen keine materielle Äquivalenz über den darauf angegebenen Wert hinaus hatte, bei Bedarf woanders gewechselt zu werden keinen Gegenwert aufwies, sondern nur Ausdruck eines angesehenen Wertes war; dass das registrierte Geld das Geld ist, das sich nicht im Verkehr zwischen Menschen befand, dass man anfassen konnte.⁴⁶

C. Elektronisches (digitales) Geldkonzept

Elektronisches Geld bedeutet, den Wert des Geldes elektronisch in einem technischen Gerät zu speichern, ohne dass Bankberechnungen erforderlich sind, und es bei Zahlungen als „Inhaberschuldverschreibung“ zu verwenden.

Die Zahlung oder Überweisung erfolgt elektronisch im Interbanken-Zahlungsverkehr.⁴⁷ Elektronisches Geld ist eine repräsentative Form von Papiergeld, das sich in Gegenwart von Papiergeld entwickelt, dessen elektronische Speicherung und Überweisung als wesentlich

³⁹ Gözübenli, "İslam Hukuk Literatüründe Para", S. 89; Uslu, S. 33.

⁴⁰ Gözübenli, "İslam Hukuk Literatüründe Para", S. 95.

⁴¹ Orman, S. 37.

⁴² Melek Özyetgin, "Eski Türklerde Ödeme Araçları, Kağıt Para Çav'ın Kullanımı", Modern Türklük Araştırmaları Dergisi, Band 1, Ausgabe 1, Ankara 2004, S. 100-101.

⁴³ el-Hasenî, S. 46-50; Namık Zeki Aral, Para Meselesi ve Bretton Woods Konferansı, Alaattin Kral Matbaacılık, Ankara (t.y.), S. 7-11.

⁴⁴ el-Hasenî, S. 46-50; Namık Zeki Aral, Para Meselesi ve Bretton Woods Konferansı, Alaattin Kral Matbaacılık, Ankara (t.y.), S. 7-11.

⁴⁵ Nur Keyder, Para: Teori, Politika, Uygulama, Bizim Büro Yay., Ankara 1993, S. 19.

⁴⁶ el-Hasenî, S. 52; Keleş, S. 30; Osman Eskicioğlu, "İslam'da Ekonomik Sistem", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe 16, 2010, S. 40.

⁴⁷ Nurettin Öztürk-Asuman Koç, "Elektronik Para, Diğer Para Türleriyle Karşılaştırılması ve Olası Etkileri", SÜ İİBF Sosyal ve Ekonomik Araştırmalar Dergisi, XI, 2013, S. 212- 213.

angesehen wird.⁴⁸ Debitkarten, Bankkarten, die mit dem Konto verbunden sind, ermöglichen Geldabhebungen sowie Zahlungen im Internet oder an POS-Geräten als Kreditkarten. Auf den Karten, deren Wert gespeichert ist, können Transaktionen mit dem zuvor geladenen Wert durchgeführt werden. Es gibt zahlreiche Beispiele für elektronisches Geld: E-Cash, CyberCash, Netcash, Mondex, GeldKarte, Proton, CASH, Netchex, Mini-Pay, Millicent.⁴⁹

IV. Krypto (Virtuell) Geld-Konzept und Blockchain Verschlüsselungs-Technologie

A. Was ist Krypto (virtuelles) Geld?

Kryptowährung oder virtuelles Geld wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) als „Digitale Darstellung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und in einigen Fällen als Alternative zu Geld verwendet werden kann“ definiert.⁵⁰ Diese Definition weist darauf hin, dass es nicht als notwendig angesehen wird, dass hinter Kryptowährungen ein Staat oder eine offizielle Behörde stehen muss.

Virtuelles Geld und elektronisches Geld werden oft verwechselt, aber ihre Bedeutungen sind unterschiedlich. Elektronisches Geld ist die Zahlungsmethode, die in Computer oder anderen Datenspeichermittel im Namen von Personen und insbesondere für Transaktionen über das Internet verwendet wird. Virtuelles Geld hingegen ist ein Zahlungsmittel, das keine physische Präsenz hat, welches wir nicht konkret in die Hand nehmen können, das in elektronischen Handelsgeschäften verwendet werden kann, aber auf einer eigenen Kontoeinheit basiert. Während elektronisches Geld die auf dem Markt bekannten Währungseinheiten wie Euro, Dollar und türkische Lira sind, sind die Währungen des virtuellen Geldes wie Bitcoin nicht so bekannt. Denn der Hersteller von virtuellem Geld bestimmt auch die Einheit von virtuellem Geld.

Im Gegensatz zu elektronischen Währungen, die allgemein akzeptiert werden, werden virtuelle Währungen in einer virtuellen Community akzeptiert. Elektronisches und virtuelles Geld unterscheidet sich auch hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen. Während elektronische Geldinstitute elektronisches Geld in Umlauf bringen, kann virtuelles Geld auch von Privatpersonen auf den Markt gebracht werden.

Die Ausgabe des elektronischen Geldes ist im Gegensatz zu virtuellem Geld fest. In Bezug auf Aufsicht und garantierten Wert gibt es beim virtuellen Geld und elektronisches Geld unterschiedliche Fundamente. Trotz dieser Unterschiede können wir sagen, dass virtuelles Geld unter dem gemeinsamen Nenner „Digitalität“ eine Art elektronisches Geld ist.⁵¹

B. Blockchain-Technologie

Die Blockchain-Technologie ist ein sich selbstregulierendes digitales Wertökosystem, das in vielen Bereichen eingesetzt wird, in denen eine andere zentrale Registrierung als Geld- und Finanzsysteme erforderlich ist und in der ein Vermögenswert ohne Unterschrift und ohne von Hand zu Hand weitergereicht zu werden, sicher gespeichert und übertragen werden kann.

⁴⁸ Çarkacıoğlu, Abdurrahman (2016), Kripto-Para Bitcoin, S. 4-5.

<http://www.spk.gov.tr/SiteApps/Yayin/YayinGoster/1130> (abgerufen am 25. Mai 2018).

⁴⁹ Armağan Ebru Bozkurt Yüksel, “Elektronik Para, Sanal Para, Bitcoin ve Linden Doları’na Hukuki Bir Bakış”, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, Vol. 73, Ausgabe 2, Istanbul 2015, S. 190.

⁵⁰ European Central Bank, Virtual Currency Schemes - A Further Analysis, Frankfurt 2015, S. 6.

<https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyschemesen.pdf> (abgerufen am 20. Mai 2018). Die Definition von elektronischem Geld in der Türkei lautet wie folgt: “Geldwert, der vom einem Institut gegen einen anerkannten Fondswerts ausgegeben wird, elektronisch gespeichert werden kann, zur Durchführung von nach diesem Gesetz definierten Transaktionen verwendet wird und außer dem herausgebenden Institut von echten und juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird.” Siehe Artikel 3 des türkischen Gesetzes Nr. 6493 über Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme, Zahlungsdienste und elektronische Geldinstitute.

⁵¹ Yüksel, S. 198.

Obwohl einige dieses System als digitales Hauptbuch bezeichnen, handelt es sich nicht um einen einzelnen zentralen Datenspeicher (Server usw.) wie das Hauptbuch, sondern die gespeicherten Daten befinden sich als eine ganze Blockkette bei allen Mitgliedern, die das System verwenden und dies wird als wichtige Sicherheit gegen Manipulation angesehen.

Blockchain (Blockkette) ist eine verteilte Datenbank, in der Transaktionen verschlüsselt überwacht werden. Die Blockchain-Technologie beseitigt mit Hilfe der Verschlüsselungstechnik, die durch Verwendung des Schlüssels der jedem Benutzer zugewiesen wird (der wie ein Kennwort geheim gehalten wird) und einen mit allen anderen Nutzern geteilten öffentlichen Schlüssels erlangt wird, das Problem Geld doppelt ausgeben zu können.

Der Prozess beginnt mit der Person, die das virtuelle Geld erhält und seinen eigenen öffentlichen Schlüssel an den aktuellen Eigentümer des Geldes sendet. Das Geld wird mit der digitalen Signatur eines Algorithmus überwiesen. Öffentliche Schlüssel sind verschlüsselt hergestellte Adressen, die in der Blockchain gespeichert sind. Jedes Geld ist einer Adresse zugeordnet, und in der verschlüsselten Wirtschaft ist jede Transaktion, einfach ausgedrückt, der Austausch von virtuellem Geld von einer Adresse zur anderen. Obwohl die Transaktionen zurückverfolgbar sind, wird sichergestellt, dass die Identität der Personen, die die Transaktion ausführen, nicht bekannt ist.⁵²

C. Kryptogeld-Arten

Obwohl es viele Währungen gibt, die mit der Blockchain-Verschlüsselungstechnologie hergestellt werden, trat „Bitcoin“, durch die Eigenschaft als erster auf dem Markt zu sein und durch seine weite Verbreitung in den Vordergrund. Außer Bitcoin werden Kryptowährungen unter verschiedenen Namen wie Ethereum, Ripple, Bitcoin Cash, Cardano, Litecoin, Nem, Neo, Stellar, IOTA, EOS und Monero gehandelt, dessen Anzahl sich täglich ändert und am Tag dieser Studie sich exakt auf 1348 belief.

Zum 30. Juni 2018 betrug der Gesamtmarktwert von Kryptowährungen 257,78 Mrd. USD und das tägliche Handelsvolumen rund 10 Mrd. USD. Bitcoin macht etwa 43% dieses Marktes aus und hat einen Marktwert von rund 109 Milliarden US-Dollar und ein tägliches Handelsvolumen von 5 Milliarden US-Dollar.⁵³

D. Bitcoin

Bitcoin ist eine virtuelle Währung, die direkt von einem Benutzer zu einem anderen übergeben werden kann (Peer-to-Peer).⁵⁴ Der Begriff Passwortgeld bezieht sich auf das System, das darauf basiert, dass die Konstruktion und Übertragung von Geld mit Kryptologie (Kryptographie, Passwortwissenschaft) und ohne die Notwendigkeit einer zentralen Autorität erfolgen kann. In diesem Rahmen können wir sagen, dass Kryptowährungen, einschließlich Bitcoin, nicht exakt den Begriffen elektronisches und digitales Geld entsprechen.⁵⁵

Obwohl es viele Behauptungen über die Entstehung von Bitcoin⁵⁶ gibt, das als Alternative zum gegenwärtigen Geldsystem entwickelt wurde⁵⁷, wurde durch die im Internet von einer Person oder Gruppe unter dem Namen Satoshi Nakamoto, dessen wahre Identität 2009 nicht bekannt war, veröffentlichte Studie „Bitcoin: Peer-to-Peer Elektronisches Geld System,

⁵² Marc Pilkington, Blockchain Technology: Principles and Applications, Research Handbook on Digital Transformations, 2016, S. 5; Burçin Bozdoğanoglu, „Sanal Para Birimi Bitcoin’in Kayıtdışı Ekonomi ile Karapara Faaliyetlerine Etkisi ve Vergilendirilmesi“, Mali Hukuk Dergisi, Band 10, Ausgabe 111, März 2014, S. 8.

⁵³ <https://coinmarketcap.com/> (abgerufen am 30. Juni 2018).

⁵⁴ Ateş, S. 133; Bozdoğanoglu, S. 4.

⁵⁵ Ateş, S. 133 und 134.

⁵⁶ Siehe z.B. die Ausgabe des The Economist vom 9. Januar 1988. Außerdem wird behauptet, dass es das Ergebnis einer von Wei Dai im Jahre 1998 ausgesprochen Idee ist. (Siehe Ateş, S. 133)

⁵⁷ Çarkacıoğlu, S. 11-14.

November 2008“ der Bitcoin zum ersten Mal vorgestellt und zur Verwendung freigegeben.⁵⁸

Bitcoin ist vielleicht die bekannteste, aber nicht die erste virtuelle Währung. DigiCash, eine der ersten virtuellen Währungen von David Chaum, tauchte in den 1990er Jahren in der Wirtschaftswelt auf und verschwand 1998 nach einer Insolvenzgeschichte. Bitcoin kann man als Unterart einer virtuellen Währung als erstes Beispiel für Kryptogeld bezeichnen.⁵⁹

Der erste Bitcoin-Block wurde durch Nakamoto hergestellt. Die Zahl der Bitcoins wurde auf 21 Millionen Stück begrenzt, wovon 17,1 Millionen im Moment im Umlauf sind.⁶⁰ Damit jeder verbleibende Bitcoin in Umlauf kommen kann, muss ein mathematisches Problem, das die Überprüfung der getätigten Transaktionen ermöglicht, mithilfe der Prozessorleistung von Computern gelöst werden. Diejenigen, die dieses Passwort entschlüsseln, tragen zum System bei und werden mit 12,5 Bitcoins belohnt. Dieser Vorgang wird als "Bitcoin-Mining" bezeichnet.

Diese Methode wurde vorgesehen, um den unkontrollierten Umlauf des Bitcoins zu verhindern. Da das entschlüsseln des Passwortes sehr professionelles Wissen und sehr starke technische Systemhardware erfordert, ist das kein Vorgang, den ein gewöhnlicher Mensch erledigen kann. Aus diesem Grund können Personen, die Bitcoin verwenden möchten, im Internet virtuelles Geld im Austausch gegen traditionelle Währungen von Websites kaufen, die Kryptogeld verkaufen. Abhängig von der Nachfrage in diesen Krypto-Börsen im Internet wird der Preis von Bitcoin gegenüber nationalen Währungen sofort gebildet. Um Bitcoins zu kaufen oder für eine Transaktion, muss das sogenannte Bitcoin-Protokoll (Bitcoin Client) auf dem Computer laufen oder man muss auf einer Web-Seite, die in der Lage ist das Bitcoin-Protokoll zu starten, ein Konto eröffnen.⁶¹

V. Das Problem der Legitimität von Kryptogeld

A. Negative Meinungen

Wir können die Bewertungen derjenigen, die eine negative Meinung über die Legitimität von Kryptogeld haben, wie folgt auflisten. Vor allem stehen Kryptowährungen wegen fehlender staatlicher oder allgemeiner Autoritätssicherheit unter einer ernsten Kritik. Nach dieser Ansicht kann Kryptogeld nicht als geldpolitisches Instrument verwendet werden.⁶²

Zugangsbeschränkungen sind einer der Nachteile dieses Geldes. Von einem Standort ohne Internetzugang oder wenn die Möglichkeit einer Internetverbindung nicht besteht, wird die Beziehung zwischen dem Benutzer und seinem Konto / seiner Kryptowährung unterbrochen. Die Tatsache, dass getätigte Transaktionen vom Kryptokonto nicht rückgängig gemacht werden können sowie das Risiko eines Kontoverlusts, sind ernste Vertrauensprobleme von Kryptogeld. Da die Festplatten der Computer, auf der die Kryptowährungen gespeichert sind, unerwartet defekt werden und dadurch Datenverluste erleiden oder Computerviren und ähnlichen Angriffen ausgesetzt sind, stehen in diesem Zusammenhang auch als rechtliche und technische Probleme vor uns.⁶³

In Bezug auf Kryptowährungen gibt es ein breites Diskussionsfeld, das eine Regulierung zu Themen wie Geldeinnahmen aus Straftaten, Geldwäsche und Terrorfinanzierung erfordert. Besonders die Tatsache, dass die Transaktionen mit digitalen virtuellen Identitäten, anstatt von

⁵⁸ Satoshi Nakamoto, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, <http://www.bitcoin.org/bitcoin.pdf>.

⁵⁹ Ateş, S. 132 und 133.

⁶⁰ <https://coinmarketcap.com/currencies/bitcoin/> (abgerufen am 30. Juni 2018).

⁶¹ Ateş, S. 134.

⁶² Bozdoğanoglu, S. 6; Mufti Faraz Adam (2017), Bitcoin: Shariah Compliant? S. 45-46.

<https://afinanceorg.files.wordpress.com/2017/08/research-paper-on-bitcoin-mufti-faraz-adam.pdf> (abgerufen am 25. Mai 2018).

⁶³ Ege, S. 26.

realen Identitäten durchgeführt werden, stellt eine große Bedrohung dar.⁶⁴ Angesichts der steigenden Nachfrage nach Kryptowährungen führen die zuständigen Behörden in der Welt und in der Türkei in diesem Zusammenhang verschiedene Studien durch. Im Moment scheint es schwierig zu sein zu überwachen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen und dass Länder im Alleingang Kontrollmechanismen einrichten oder allgemeine Verbote zu erlassen. Am angelangten Punkt haben bisher in zahlreichen Ländern Aufsichts- und Regulierungsbehörden Warnungen vor den Risiken von Kryptowährungen herausgegeben.⁶⁵ Da das Kryptowährungssystem die Zentralisierung im Voraus verweigert, ist die Währung nicht geeignet zu beschlagnahmen oder einen Transfer zwischen den Parteien zu verhindern.⁶⁶ Obwohl diese Lage auf den ersten Blick attraktiv scheint, verursacht es eine große Lücke in der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und außerdem im Kampf gegen die internationale Kriminalität.

Der Wert virtueller Währungen, die mit einer starken Verschlüsselungstechnologie erzeugt und im Internet verwendet werden, beruht auf ihre weit verbreitete Akzeptanz als Tauschmittel oder in ihrer Wahrnehmung als Ware. Der Wert von Kryptowährungen entwickelt sich in genauso wie traditionelle Währungen und Rohstoffe in Märkten, in denen sie nach Angebot und Nachfrage gehandelt werden. Zum heutigen Zeitpunkt sind Kryptowährungen statt einem Tauschmittel eher als spekulative Investitionen gefragt. Daher weisen die Preise dieser Münzen eine hohe Volatilität auf. Diese Situation bringt insbesondere das Problem des Schutzes der Benutzer (Verbraucher) hervor.

Die Legitimität von Kryptowährungen wird auch von Islamrechtlern in Frage gestellt. Tatsächlich ist es offensichtlich, dass es zulässig ist, Geld zu verwenden, das als Wertmittel zum Austausch zwischen Benutzern in dieser Hinsicht Vertrauen gibt.⁶⁷ Doch ein Teil der Islamrechtler sieht Kryptowährungen nicht als Ware (insbesondere das erwähnte Bitcoin) oder als etwas an, was gekauft und verkauft werden kann, sondern behauptet, Kryptowährungen seien eine fiktive Investition, die im Islamrecht als nicht legitim angesehen wird.⁶⁸ Zuerst stellt die Tatsache, dass Kryptowährungen im finanziellen Sinne nicht gekauft und verkauft werden, ein großes Problem in Hinsicht auf ihren Bezug zum Eigentum dar. Da Kryptowährungen nicht auf materiellem Reichtum oder Eigentum beruhen, erscheinen ihre Funktion und ihr Nutzen schon im Voraus als umstritten.⁶⁹ Islamrechtler dieser Ansicht unterstreichen die Struktur „Garar“⁷⁰, die es ermöglicht, Kryptowährungen als Tauschmittel mit ihrer Herstellungsart und der Umlaufphase als Täuschungsinstrument zu verwenden. Nebenbei wird darauf hingewiesen, dass Kryptowährungen ein Instrument für eine ungerechte und unbegründete Bereicherung sein können.⁷¹

Islamische Juristen bringen auch die Unsicherheit und Viktimisierung zur Sprache, die

⁶⁴ Bozdoğanoglu, S. 5 und 8.

⁶⁵ Bozdoğanoglu, S. 5.

⁶⁶ Ateş, S. 134.

⁶⁷ Din İşleri Yüksek Kurulu Kararı, <https://kurul.diyinet.gov.tr/Karar-Mutalaa-Cevap/38212/dijital-kripto-paralarin-kullaniminin-dini-hukmu-nedir->

⁶⁸ Adam, S. 40.

⁶⁹ Adam, S. 41.

⁷⁰ Garar bedeutet 'erhebliche Unsicherheit'. Siehe İbn Rüşd, II, 142.

Abu Hurairah berichtet, dass der Prophet Muhammad (saw) "Garar" und "Hasa" bei Transaktionen verbot. Siehe Süleymân b. Eş'âs Ebû Dâvûd, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992, (Kitâbu'l-Buyû' ve'l-îcârât), III, 672; Ebû İshâ Muhammed b. İshâ b. Sevra et-Tirmizî, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992, (Kitâbu'l-Buyû'), III, 532; Ebû Abdullah Muhammed b. Yezîd b. Mâce, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992, (Kitâbu't-Ticârât), II, 739.

⁷¹ Für die Fatwa des Hohen Religionsrates siehe <https://kurul.diyinet.gov.tr/Karar-Mutalaa-Cevap/38212/dijital-kripto-paralarin-kullaniminin-dini-hukmu-nedir-> (abgerufen am 23. Mai 2018).

durch plötzliche Anstiege und Fälle der für Spekulationen anfälligen Kryptowährungen verursacht werden. Es wird argumentiert, dass unbeaufsichtigte Kryptowährungen, von denen man nicht weiß, von wem sie in Umlauf gebracht wurden, wo Gründer, Verantwortliche, Zentrale oder sogar das System selbst unbekannt sind, ein Instrument für unkontrollierte Verbrechen sein und Drogen- oder Waffenhändlern Chancen bieten könnte.⁷²

Nach islamischem Recht ist die Hauptursache der Steuer die Produktion und das Steuersystem ist sensibel.⁷³ In diesem Zusammenhang birgt die Besteuerung von Kryptowährungen große Schwierigkeiten.⁷⁴ Kryptowährungen umfassen unter dem Begriff Steuerparadies zwei Eigenschaften, die Steuerfreiheit und die Anonymität. Es ist unmöglich festzustellen, wem Kryptowährungen unter der Kontrolle eines bestimmten Brieftaschen- und Schlüsselpaars gehören.⁷⁵ Und das stellt Staaten vor ein Problem von großen Steuerverlusten.

Obwohl es legitim ist, Geld durch Methoden wie den Kauf von Devisen zu verdienen, ist auch hier eine Ansammlung der Fall, dass man im Rahmen einer Hortung bewerten kann; es wird betont, dass das Geld, das nicht an der Produktion mitwirkt, der Gesellschaft nicht zugute kommt und dass dies ein für Muslime nicht zu bevorzugender Verdienstweg sein sollte.⁷⁶

In Bezug auf Kryptowährungen werden Schaden am Marktgleichgewicht und dem Verständnis der Arbeit, fehlender Rechtsschutz der Kryptogeldbenutzer, das außen vor lassen zuständiger Behörden; die Anfälligkeit bei Mess-, Wert- und Wechselprozessen für Betrug und Täuschung außerdem als Gründe genannt. In diesem Zusammenhang wird auf die Überlieferung (Hadis) „Derjenige, der uns betrügt, gehört nicht zu uns“.⁷⁷ verwiesen.⁷⁸ Es wird gesagt, dass die Verwendung von Kryptogeld für Personen und auch für Staaten große Gefahren birgt und dass dieser Zustand eine Situation gegen das Hadith / Gesetz-Prinzip „es nicht zulässig ist, Schaden zu verursachen und auf Schaden zu reagieren“⁷⁹ darstellt.⁸⁰

Es wird behauptet, dass Kryptowährungen keinen gesetzlichen Wert besitzen, dass es ernste Zweifel daran gibt, dass es sich um Geld handelt, dass die vorhandenen Risiken Ursache und Zweck widerlegen und nicht im Einklang mit den islamischen Rechtsmaximen steht, das Eigentum zu schützen. Nach Ansicht von Vertretern derselben Meinung gibt es auch keinen Brauch, der die Legitimität der Verwendung von Kryptowährungen als Tauschmittel begründen würde.⁸¹

Kryptowährungen bergen ernsthafte Risiken wie Sicherheit, Technologie, Schwarzgeld, Verlust, Daten und Transaktionen, Vermittler, Gesetzgebung, strukturelle Deflation, Wettbewerb, Messbarkeit, Monopol- und Liquiditätsrisiken.

Dies vermittelt kein Bild davon, dass Kryptowährungen in Bezug auf Umlauf, in der Transparenz, im Schutz des Eigentums und im Justizsystem vereinbar mit den islamischen

⁷² Karaman, „Sanal para (bitcoin, bitpara)“ <https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314> (abgerufen am 15. Mai 2018).

⁷³ Eskicioğlu, S. 44.

⁷⁴ Für die Bewertung des Themas durch Hayrettin Karaman, siehe Hayrettin Karaman, „Sanal para (bitcoin, bitpara)“ <https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314> (abgerufen am 15. Mai 2018).

⁷⁵ Ateş, S. 138.

⁷⁶ Karaman, <https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314>

⁷⁷ Ebû'l-Huseyn b. el-Haccâc Müslim, el-Câmiu's-Sahîh, Dâru Sahnûn-Çağrı Yay., İstanbul 1992, (Kitâbu'l-Îmân) I, 99.

⁷⁸ Für die Fatwa des ägyptischen Großmuftis Şevki İbrahim Allâm siehe <http://www.dar-alifta.org/ar/ViewFatwa.aspx?sec=fatwa&ID=14139> (abgerufen am 25. Mai 2018).

⁷⁹ Ebû Abdullah M3alik b. Enes el-Asbahî el-Himyerî, *el-Muvatta'*, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1413/1992. (Kitâbu'l-Akdiye), II, 745. Siehe außerdem Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye, Artikel 19.

⁸⁰ Allâm, <http://www.dar-alifta.org/ar/ViewFatwa.aspx?sec=fatwa&ID=14139>

⁸¹ Adam, S. 42-43.

Rechtsmaximen sind.⁸² Aufgrund all dieser Gründe und Erkenntnisse wird die Legitimität der Verwendung, sowie der Profit vom Kauf und Verkauf digitaler (virtueller) Kryptowährungen nicht anerkannt, das nicht den Zielen des islamischen Finanzwesens entspricht, nicht zur Realwirtschaft, zur Produktion von Waren und Dienstleistungen sowie zur Beschäftigung beiträgt⁸³, das aber zum Entstehen von Schneeballsystemen führt, manchen Menschen Schaden zufügt, manchen Menschen einen ungerechten und unbegründeten Reichtum beschert.⁸⁴

B. Positive Meinungen

Wir können die Ansichten derjenigen, die eine positive Haltung gegenüber Kryptogeld haben, wie folgt zusammenfassen. Im Kryptowährungssystem sind Benutzer gemeinsam von Störungen betroffen, indem sie die Rückschläge und Fehler bei der Ausführung des Systems ausnutzen. Dementsprechend gibt es eine Nutzen-Risiko-Aufteilung und es kann gesagt werden, dass es unter den Nutzern ein lockeres Partnerschaftssystem gibt.⁸⁵

Das bei Kryptowährungen unabhängig von der Zeit (zu jeder Tageszeit, unabhängig von Feiertagen) und dem Ort die Möglichkeit von Transaktionen und Übertragungen mit sehr hoher Geschwindigkeit geboten werden, eine komplexere, sichere und in jeder Hinsicht unnachahmlichere Infrastruktur als das bestehende Bankensystem versprochen wird, das Benutzer von überall auf das System zugreifen können, wo eine Internetverbindung besteht, keine persönlichen oder privaten Daten von Personen verlangt werden, bei Transaktionen keine untere oder obere Grenze bestehen und das keine Extragebühren oder Zahlungen nötig sind, gehören zu den wichtigen Vorteilen. Im Gegensatz zu Geld und Konten die unter staatlicher Kontrolle sind, sind sie schwer zu beschlagnahmen und haben einen Status, der dies eigentlich unmöglich macht.⁸⁶

Es ist bereits erlaubt, Geld in Fremdwährungen, Gold und dergleichen zu investieren und diese bei steigenden Preisen zu verkaufen, um Geld zu verdienen.⁸⁷ Kryptowährungen sind wie alle Devisen-, Gold- und ähnlichen Halal-Anlageinstrumente spekulativ und diese Situation kann deshalb nicht als Maßstab angesehen werden, das besagte System als Haram (verboten nach islamischem Recht) zu bezeichnen.

Entgegen der Behauptung, dass Kryptowährungen nicht legitim sind, weil sie nicht von einer Autorität wie ein Staat in Umlauf gebracht werden, betonen die heutigen Ökonomen, dass ein Objekt nicht zwingend vom Staat gedruckt werden muss, um als Geld anerkannt zu werden, sondern es wichtiger sei, vom Volk akzeptiert und verwendet zu werden.⁸⁸

Es ist jedoch auch bekannt, dass einige der Kryptowährungen direkt von den Staaten in Umlauf gebracht werden.⁸⁹ Die Verwendung einer Kryptowährung, der man keine Unklarheiten nachsagen kann und deren Auslieferung vom Staat oder einer seriösen Autorität garantiert wird, wird natürlich den Grund der Legitimität erlangen.

Die Behauptungen, dass Kryptowährungen illegal sind, da sie keinen Gegenwert haben,

⁸² Adam, S. 49.

⁸³ Adam, S. 44.

⁸⁴ Din İşleri Yüksek Kurulu, <https://kurul.diyanet.gov.tr/Karar-Mutalaa-Cevap/38212/dijital-kripto-paralarin-kullaniminin-dini-hukmu-nedir-> ; Karaman, <https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314> ; Allâm, <http://www.dar-alifta.org/ar/ViewFatwa.aspx?sec=fatwa&ID=14139>

⁸⁵ Evans, S. 8.

⁸⁶ Ateş, S. 134; Börteçin Ege, "Sanal Dünyanın Gerçek Parası: Bitcoin", Bilim ve Teknik, Ausgabe November 2013, S.25.

⁸⁷ Karaman, <https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314>

⁸⁸ Ateş, S. 132.

⁸⁹ Ethereum ist eine von Russland, Petro hingegen eine zuletzt von Venezuela in Umlauf gebrachte Kryptowährung.

sind auch kein gültiger Beweis dafür, dass ihre Verwendung Haram (verboten nach islamischem Recht) ist. Papiergeld hat einen Nennwert, und es ist nicht bekannt, wie viele Geldwährungen der Welt einen Gegenwert haben oder ob einige überhaupt einen Gegenwert besitzen oder nicht. Außerdem sieht man heutzutage, dass die Zentralbanken keine Begrenzung für das Drucken von Geld haben und dass dieser Zustand in vielen Ländern zu einer Hyperinflation führt.⁹⁰

Das Fehlen eines „Kabz“ (Empfang, Besitz, Lieferung des Subjekts im Austausch) wird als weiteres Legitimitätsproblem dafür genannt, dass Kryptowährungen nicht erlaubt seien. Im islamischen Recht wird „Kabz“ in zwei Teilen als real und legal bewertet. Demnach wird angegeben, dass für die Übergabe von beweglichen Vermögenswerten keine absolute Änderung ihres Platzes erforderlich ist und dass für den Verkäufer die Freigabe ausreicht.⁹¹ Bei diesen Fällen ähnlicher Situationen, in denen das Wesentliche auf Übergabe des Eigentums beruht und insbesondere in unserer Zeit alle seine Phasen in virtueller Umgebung mit seinen eigenen Methoden geschieht und es kein Eigenrisiko gibt (wie z.B. bei einer Überweisung), ist das erfüllen der Kabz-Bedingung nicht erforderlich.⁹² In diesem Rahmen kann auch dieser Grund nicht als nachteiliger Beweis gegen Kryptowährungen angeführt werden.

Das Unsicherheiten hinsichtlich der Besteuerung von Kryptowährungen bestehen, ist ein weiterer angesprochener Grund für die Illegitimität. Man kann aber sagen, dass eine Steuerhinterziehung theoretisch in jedem Sparinstrument möglich ist. Die Steuer wird in gerechter Weise entsprechend dem Maß an Treu und Glauben anfallen. Obwohl es Vorteile in Bezug auf Transparenz, Registrierungssystem und in Hinsicht der Kontrolle hat, sollte akzeptiert werden, dass Kryptogeld im Vergleich zu anderen Währungen für Steuerhinterziehung besser geeignet ist. Das hohe Risiko einer Steuerhinterziehung ist jedoch kein ausreichender Grund, dieses Währungssystem als „Haram“ zu bezeichnen. Der Weg, um dieses Risiko aufzuheben, führt über rechtliche Regelungen zu diesem Thema. Tatsächlich stehen Länder wie China und Brasilien vor uns als Länder, die in dieser Angelegenheit ernste Schritte unternommen haben⁹³, und es ist bekannt, dass in vielen Ländern gesetzliche Vorschriften in Bezug auf Kryptogeld eingeführt wurden.⁹⁴

Einige Islamrechtler, die sich für Kryptowährungen aussprechen sind der Meinung, dass zwischen dem Prozess des Schürfens, auf dem Kryptowährungen basieren und dem Cuale-Vertrag (wo Belohnung versprochen wird) Ähnlichkeiten bestehen.⁹⁵ Cuale bedeutet das Versprechen, für eine zu leistende Arbeit einen Betrag, Preis zu zahlen.

Mit Ausnahme der Konfessionen der Hanafiten und Zahiriten haben alle andere Konfessionen positive Ansätze gegenüber dem Cuale-Vertrag.⁹⁶ Während die Hanafi und die Zahiriten-Konfessionen, die bis auf einige Ausnahmen keinen Cuale-Vertrag akzeptieren, behaupten, es handele sich um eine risikobezogenen Erwerb, da Cuale für etwas gemacht

⁹⁰ Evans, S. 7.

⁹¹ Mustafa Kisbet, „İslam Hukukuna Göre Satılan Malın Kabzı ve Hükümleri“, İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe XVI, 2010, S. 483.

⁹² Kisbet, S. 484 und 490.

⁹³ Ateş, S. 133.

⁹⁴ Bozdoğanoglu, S. 7-8.

⁹⁵ Abdullah b. Muhammed b. Abdülvehhab el-Akîl, el-Ahkâmü'l-Fikhiyyetü'l-Muteallika bi'l-Amelâti'l-Elektruniyye, el-Memleketü'l-Arabiyyetü's-Suûdiyye Vezâretü't-Ta'lîm el-Câmiati'l-İslâmiyye bi'l-Medîneti'l-Münevvere, S. 41 <http://iefpedia.com/arab/wp-content/uploads/2018/01/Bitcoin4.pdf> (abgerufen am 25. Mai 2018).

⁹⁶ İbn Kudâme, S. 232; Şemsüddîn eş-Şeyh Muhammed Arafê ed-Dessûkî, Hâşiyetü'd- Dessûkî alâ Şerhi'l-Kebîr, İsâ el-Bâbî el-Halebî ve Şurakâuh, t.y. y.y., IV, 60-61; Ebû İshâk İbrâhim b. Ali b. Yûsuf eş-Şîrâzî, el-Mühezzeb fî Fikhi'l-İmam eş-Şâfiî, Dârü'l-Ma'rife, Beyrut 2003, II, 437; Ebû Ca'fer Muhammed b. el-Hasen b. Ali et-Tûsî, el-Mebsût fî Fikhi'l-İmâmiyye, el-Mektebetü'l-Murtadaviyye, Tahrân t.y., II, 367; Hocaefendizade Ali Haydar Efendi, Dururu'l-Hukkâm Şerhu Mecelleti'l-Ahkâm, Dâru Alemi'l-Kütüb, Beyrut 2003, I, 502.

wird, dass sich zwischen Sein und Nichtsein bewegt, dass von Anfang keine Ware oder Arbeit vorhanden ist und eine Ungewissheit bei einem der Vertragspartnern besteht als Begründung angeben, betrachten die anderen Konfessionen Cuale als einen legitimen Vertrag.⁹⁷

Das Schürfen (Mining) von Bitcoins ist eigentlich ein bestimmter Prozess, bei dem der Begünstigte eine Belohnung für seine Tätigkeit bekommt und die laufenden Finanztransaktionen in sehr kurzer Zeit im elektronischen Geld-Netzwerk gespeichert werden. Insofern kann die genannte Transaktion als eine Art Cuale-Vertrag angesehen werden.⁹⁸ Tatsächlich ist Cuale der vom Arbeitgeber für die Ausführung einer vorgegebenen, vorausgesetzt zulässigen, auch ungewissen (nicht alle Details bekannt) Arbeit oder für die Dienste über einen bestimmten Zeitraum vorgesehene Lohn. Mit dieser Definition ist es möglich, eine Nähe zum Mining-Prozess zu erkennen. Zum Beispiel sind 50 Coins, die vom elektronischen Geld-Netzwerk "Bitcoin" für den Miner festgelegt werden, ein bestimmter Preis, der alle vier Jahre um 50% gesenkt wird. Dementsprechend ist der Arbeitgeber das elektronische Geld-Netzwerk Bitcoin, dass der Person, die die Arbeit zuerst erledigt, eine bestimmte Menge an Coins gibt; die beschriebene zulässige Arbeit ist die Dokumentation der Transaktionen in sehr kurzer Zeit mit elektronischem Geld. Das ist auch eine Arbeit, deren Art und Dauer bekannt sind.⁹⁹ Es ist eine Methode ähnlich der Mudarebe, auf die Menschen aufgrund ihrer Bedürfnisse zurückgreifen.¹⁰⁰ Dementsprechend ist das Mining, das als eine Art Cuale angesehen werden kann, wo der Arbeitgeber keine Vorgaben macht, als eine in diesem Prozess realisierte Partnerschaft zulässig und der Miner hat das Recht, den festgelegten Preis nach Abschluss der Arbeit zu nehmen.¹⁰¹

Kryptowährungen bedrohen die Dominanz von Monopolwährungen und läuten – falls es in diesem Bereich keine Monopolisierung geben sollte – ein neues alternatives System für Währungstransaktionen und -transfers ein. Das Kryptowährungssystem führt zu einer Zukunftserwartung, in der er es wagen wird, das bestehende Bankensystem im Laufe der Zeit einschränken und, wenn auch nur teilweise, in der Lage sein wird, es zu liquidieren. Im Kryptowährungssystem entfällt die Standard-Vermittlerrolle des Bankwesens.¹⁰²

Abgesehen von alldem, ist es vielleicht am wichtigsten, dass es im Kryptowährungssystem – zumindest unter den gegenwärtigen Bedingungen – keine Zinsen gibt.¹⁰³ Angesichts dessen, dass Zinsen die wichtigste rote Linie des islamischen Wirtschaftssystems sind, wird das zum wichtigsten bestimmenden Merkmal der Legitimität von Kryptowährungen.

Die positive Haltung der Islamrechtler zu Kryptowährungen zeigt sich in zwei verschiedenen Formen. Manche Islamrechtler akzeptieren, dass Kryptowährungen (insbesondere in Bezug auf Bitcoin) digitales Kapital sind und sind der Meinung, dass sie nicht die Merkmale einer Währung tragen. Einige Andere hingegen akzeptieren sie nicht nur als digitales Kapital, sondern erkennen ihre Legitimität als Währung an.¹⁰⁴

Islamrechtler, die Kryptowährungen als Waren anerkennen, betrachten diese Investition als

⁹⁷ el-Akîl, S. 42-43; Şevki Ahmed Dünya, el-Cuâle ve'l-İstisnâ', el-Benku'l-İslâmî li't- Tenmiye el-Ma'hedü'l-İslâmi li'l-Buhûs ve't-Tedrib, t.y. y.y., S. 7-8; Mehmet Âkif Aydın, "Cuâle" Maddesi, TDV İslam Ansiklopedisi, VIII, 77-78.

⁹⁸ el-Akîl, S. 41.

⁹⁹ el-Akîl, S. 42.

¹⁰⁰ Mudarabe, bezeichnet die Partnerschaft von Kapital und Arbeit, wobei der Verlust dem Kapital angerechnet, der Gewinn jedoch aufgeteilt wird. Siehe Fahri Demir, İslam Hukukunda Mülkiyet Hakkı ve Servet Dağılımı, Medikomat, Ankara 1993, S. 197.

¹⁰¹ el-Akîl, S. 42-44.

¹⁰² Evans, S. 4.

¹⁰³ Evans, S. 7.

¹⁰⁴ Adam, S. 40-41.

einen speicherbaren, wiederherstellbaren Vermögenswert, der sich aus ihrem wirtschaftlichen Wert ergibt und bezeichnen sie als digitales Kapital.

Gegen diejenigen, die Kryptowährungen nicht als Waren betrachten, argumentieren sie, dass Kryptowährungen die Eigenschaften Übertragbarkeit und, wenn auch nur im digitalen Sinne, Repräsentierbarkeit haben. Kryptogeld kann im Handel verwendet werden. Damit Kryptogeld als Währung akzeptiert werden kann, muss sein Wert einen unabhängigen Standard und eine unabhängige Kontoeinheit besitzen. Kryptowährungen gelten nicht als Währung, weil sie keinen unabhängigen messbaren Wert haben und im Gegenteil, ihr Preis ihren Wert bestimmt und die daraus resultierende Unsicherheit dazu führt, dass sie ihre Stabilitätsqualität verlieren.¹⁰⁵ Auch wenn nach dieser Auffassung Kryptogeld eine Ware ist, einen rechtlichen Vermögenswert hat und daher als geeignetes Instrument für Investitionen angesehen werden kann, scheint es nicht möglich zu sein, Kryptogeld als Geldwährung zu betrachten. Für den Fall, dass sich in der Zukunft Kryptogeld verbreitet und allgemeine Akzeptanz findet, sind sogar selbst diejenigen, die Kryptowährungen für die islamische Wirtschaft als ungeeignet betrachten, der Meinung, dass man einen anderen Ansatz wählen kann, falls sie reguliert, stabil und in einem angemessenen Rahmen ist.¹⁰⁶

FAZIT

Die Hauptquellen der islamischen Religion und des Rechtssystems, der Koran und die Sunna des Propheten Mohammed, bilden einem Rechtssystem ähnlich, die Grundlage der Herangehensweise des Islam an die Wirtschaft. In den Koranversen und Hadithen gibt es – verständlicherweise- keine systematischen Rechtsnormen für Geld- oder Wirtschaftstheorien; falls wir einige außergewöhnliche Themen wie den Schuldvers getrennt betrachten, kann man sehen, dass insbesondere zu Zinsen, Garar-Verbot und die Verhinderung von unfairen Verdienstmöglichkeiten sowie allgemeine Vorschriften zum wirtschaftlich-kommerziellen Leben und zur Schaffung von Gerechtigkeit erlassen wurden.¹⁰⁷

In Bezug der Akzeptanz eines Objekts als Geld, gibt es in den oben genannten Primärquellen keine konkrete und detaillierte Erklärung. Es ist auch nicht zu erwarten, dass diese Angelegenheit auf der Grundlage klarer Bestimmungen bestimmt werden kann. Demnach ist es möglich, alles als Geld zu bezeichnen, das die echten Funktionen des Geldes erfüllt und dem islamischen Legitimitätsverständnis entspricht, statt die Form, das Material oder der Name.¹⁰⁸ So wie die Menschen in der Geschichte das Münzsystem durch das Papiergeldsystem ersetzt haben, ist es unvermeidlich, dass sie die alten Systeme, die die Funktionen des Geldes erfüllen, durch neue Systeme ersetzen werden. In der Tat treten, je nach technologischen Entwicklungen und Bedürfnissen, neue Währungen oder Zahlungs-, Transfer- und Sparinstrumente in unser Wirtschaftsleben ein. Wir erinnern uns zum Beispiel daran, dass in der jüngeren Vergangenheit intensive Diskussionen über die Verwendung von Kreditkarten geführt wurden. Insofern ist nicht abzusehen, dass die Diskussionen über die Wirtschaft in irgendeiner Weise ein Ende haben werden.

Unserer Meinung nach ist es ein großer Mangel, dass die meisten Kommentare zum Kryptowährungssystem "Bitcoin"-basierte Bewertungen sind. Wie wir oben bereits betont haben, ist Bitcoin vielleicht die populärste, aber nur eine von fast eintausendvierhundert Kryptowährungen. Es ist daher nicht richtig zu glauben, dass die negativen Eigenschaften von Bitcoin, das auch sehr viele Vorteile hat, im Kontext des islamischen Rechts die Grundlage für ein allgemeines Urteil bildet, um alle Kryptowährungen und Systeme als Haram zu betrachten.

¹⁰⁵ Adam, S. 41 und 49.

¹⁰⁶ Adam, S. 43 und 45.

¹⁰⁷ Siehe z.B. zum Zinsverbot sowie die Einkaufsfreiheit den Vers 275 der Sure al-Baqarah (2:275); zum Verbot von unfärem Verdienst sowie Täuschung den Vers 29 der Sure al-Nisa (4:29).

¹⁰⁸ Gözübenli, "İslam Hukuk Literaturünde Para", S. 95-96 und 85-86; Altan, S. 126.

Insbesondere die Beurteilung der Rechtswidrigkeit, die auf der Grundlage der Behauptung erhoben werden, dass Kryptowährungen nicht unter der Sicherheit eines Staates oder einer Behörde stehen, hat bei vielen Kryptowährungstypen keine Erwiderung. Das Ethereum von Russland und der Petro aus Venezuela sind hierfür ein Beispiel. Die Möglichkeit, dass die Türkei eines Tages beabsichtigt eine staatliche Kryptowährung, indiziert auf der Grundlage eines Metalls wie Bor (z.B. Borcoin/Borpara) in Umlauf zu bringen, sollte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Kryptowährungen haben eine Seite, die die Gelegenheit bieten kann, dass besonders kleine Sparer betrogen werden, was zu verschiedenen Arten von Viktimisierungen führen kann und Sicherheitslücken aufweist. Die Realität- und Wahrheitswert der Haram Fatwa, die auf den oben genannten und ähnlichen Gründen beruhen, sollten auf keinen Fall ignoriert werden. Aber das dieses Währungssystem wegen seiner beseitbaren oder korrigierbaren negativen Aspekte ignoriert oder zu einer unveränderlichen Illegalität verurteilt wird, ist eine Herangehensweise, wie gegen den Strom zu rudern. Es ist wichtig, unter Berücksichtigung, dass es im Vergleich zu bestehenden Systemen mehr Eigenschaften oder Versprechen beinhaltet die dem Geist des islamischen Rechts besser entsprechen, sehr schnell den Schwerpunkt auf die Durchführung von Studien zu verlagern, wie das Kryptowährungssystem auf der Grundlage der Legitimität entwickelt werden kann. Wir glauben, dass es von großer Bedeutung ist, die realistische Blickperspektive des Islam zu diesem System festzustellen und sich dementsprechend darauf zu konzentrieren, ein einzigartiges System (oder Systeme) gemäß dem islamischen Verständnis, bevor eine Zukunft erlebt werden muss, in der das System weithin akzeptiert und leider wieder in die Hände internationaler Monopole gefallen ist und mit den roten Linien der islamischen Wirtschaftslehre wie Zinser und Garar infiziert ist, aufzubauen, also bevor es zu spät ist.

QUELLENVERZEICHNIS

- ACAR Ali, "İslami İktisadın Esasları İsimli Kitabın Para ve Faiz İle İlgili Kısımların İncelenmesi", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe XVI.
- ADAM Mufti Faraz (2017), Bitcoin: Shariah Compliant? <https://afinanceorg.files.wordpress.com/2017/08/research-paper-on-bitcoin-mufti-faraz-adam.pdf> (abgerufen am 25. Mai 2018).
- ADIAN Sam, İslam İktisat Teorisi ve Toplumsal Mekanizmalar, Hongkong 2016.
- el-AKÎL Abdullah b. Muhammed b. Abdülvehhab (2018), el-Ahkâmü'l- Fıkhiyyetü'l-Muteallika bi'l-Amelâtü'l-Elektruniyye, el-Memleketü'l- Arabiyyetü's-Suûdiyye Vezâretü't-Ta'lîm el-Câmiatü'l-İslâmiyye bi'l- Medîneti'l-Münevvere <http://iefpedia.com/arab/wp-content/uploads/2018/01/Bitcoin4.pdf> (abgerufen am 25. Mai 2018).
- AKGÜNDÜZ Ahmed, Karşılaştırmalı Mecelle-i Ahkâm-ı Adliyye (Mecelle Ta'dilleri ve Gerekçeleri İle Birlikte), Osmanlı Araştırmaları Vakfı, İstanbul 2013.
- ALİ HAYDAR Hocaefendizade, Dureru'l-Hukkâm Şerhu Mecelleti'l-Ahkâm, Dâru Alemi'l-Kütüb, Beyrut 2003.
- ARAZ Yunus, "İslam Hukuku Açısından Menfaat ve Menfaat İçerikli Bazı Tasarruflar", İLTED, Erzurum 2016/2, Ausgabe 46.
- AREN Sadun Aren, İstihdam, Para ve İktisadi Politika, Bilgi Yayınevi, Ankara 1968.
- ALLÂM Şevki İbrahim (2017), "Tedâvül Umleti'l-Bitkoin ve Teâmül bihâ" <http://www.dar-alifta.org/ar/ViewFatwa.aspx?sec=fatwa&ID=14139> (abgerufen am 25. Mai 2018).
- ALTAN Mikail, "Faizsiz Bankacılığın Temelleri", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe XVI, 2010.
- ARAL Namık Zeki, Para Meselesi ve Bretton Woods Konferansı, Alaattin Kral Matbaacılık, Ankara (t.y.).
- ATEŞ Ateş, "Bitcoin: Sanal Para ve Vergileme", Vergi Sorunları Dergisi, Band 37, Ausgabe 308, Mai 2014.
- AYBAKAN Bilal, "Nakit", DİA, 2006.
- AYDIN Mehmet Âkif, "Cuâle" Maddesi, TDV İslam Ansiklopedisi, Band VIII.
- BAGUS Philipp, "The Quality of Money", The Quarterly Journal of Austrian Economics 12, Nr. 4 (2009).
- BOZDOĞANOĞLU Burçin, "Sanal Para Birimi Bitcoin'in Kayıtdışı Ekonomi ile Karapara Faaliyetlerine Etkisi ve Vergilendirilmesi", Mali Hukuk Dergisi, Band 10, Ausgabe 111, März 2014.
- ÇARKACIOĞLU Abdurrahman (2016), Kripto-Para Bitcoin, S. 4-5 <http://www.spk.gov.tr/SiteApps/Yayin/YayinGoster/1130> (abgerufen am 25. Mai 2018).
- DAS Amaresh, "Money as a Medium of Exchange: Then and Now: Can Technology be a Facilitator of Exchange?", Global Journal of Management and Business Research: B Economics and Commerce Band 15, Ausgabe 11, Fassung 1.0, Jahr 2015.
- DEMİR Fahri, İslam Hukukunda Mülkiyet Hakkı ve Servet Dağılımı, Medikomat, Ankara 1993.
- ed-DESSÛKÎ Şemsüddîn eş-Şeyh Muhammed Arafe, Hâşiyetü'd-Dessûkî alâ Şerhi'l-Kebîr, Îsâ el-Bâbî el-Halebî ve Şûrakâuh, t.y. y.y.,
- DİB DİN İŞLERİ YÜKSEK KURULU KARARI <https://kurul.diyanet.gov.tr/Karar-Mutalaa-Cevap/38212/dijital-kripto-paralarin-kullaniminin-dini-hukmu-nedir-> (abgerufen am 23. Mai 2018).
- DURMUŞ Abdullah, "Fikhî Açından Günümüz Para Mübadelesi İşlemleri" (Basılmamış Doktora Tezi), Marmara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, İstanbul 2008.
- DÜNYA Şevki Ahmed, el-Cuâle ve'l-Istisnâ', el-Benku'l-İslâmî li't-Tenmiye el-Ma'hedü'l-İslâmî li'l-Buhûs ve't-Tedrîb, t.y. y.y.
- EBÛ DÂVÛD Süleymân b. Eş'âs, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992.

- ECB European Central Bank, Virtual Currency Schemes - A Further Analysis, Frankfurt 2015.
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/virtualcurrencyscheme_sen.pdf (abgerufen am 20. Mai 2018).
- EGE Börteçin, "Sanal Dünyanın Gerçek Parası: Bitcoin", Bilim ve Teknik, November 2013.
- ERKAL Mehmet, İslam'ın Erken Döneminde Vergi Hukuku Uygulamaları, Türkiye Diyanet Vakfı Yay., Ankara 2009.
- ERDEM Ekrem, "Osmanlı Para Sistemi ve Tağşiş Politikası: Dönemsel Bir Analiz", Bankacılar Dergisi, Ausgabe 56, 2006.
- ERDOĞAN Mehmet, Fıkıh ve Hukuk Terimleri Sözlüğü, İstanbul 2010. ERGİN Feridun, Para ve Faiz Teorileri, Beta Yayın Dağıtım, İstanbul 1983.
- _____, Para Siyaseti, Hamle Mat., İstanbul 1966.
- ESKİCİOĞLU Osman, "İslam'da Ekonomik Sistem", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe 16, 2010.
- EVANS Charles W., "Bitcoin in Islamic Banking and Finance", Journal of Islamic Banking and Finance, Juni 2015, Band 3, Nr. 1.
- GÖZÜBENLİ Beşir, "İslam Hukuk Literatüründe Para", Para Faiz ve İslam, Çınar Matbaası, İstanbul 2015.
- _____, "Semen" Maddesi, TDV İslam Ansiklopedisi, XXXVI.
- el-HASENÎ Ahmed, İslam'da Para, Çeviren Adem Esen, İz Yayıncılık, İstanbul 1996.
- HİÇ Mükremin, Para, Kredi ve Fiyatlar, Atatürk Üniversitesi Basımevi, Erzurum 1971.
- İBN KUDÂME Muvaffakuddîn Ebû Muhammed Abdullah b. Ahmed Muhammed el-Makdisî, el-Muknî' fî Fıkhi'l-İmâm Ahmed b. Hanbel eş-Şeybânî, Mektebetü's-Sevâdey, Cidde 1421/2000.
- İBN ÂBİDÎN Muhammed Emin, Reddû'l-Muhtâr ale'd-Dürri'l-Muhtâr, Dâru Âlemi'l-Kütüb, Riyad 2003.
- İBN MÂCE Ebû Abdullah Muhammed b. Yezîd, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992.
- KARAMAN Hayrettin (2017), "Sanal para (bitcoin, bitpara)"
<https://www.yenisafak.com/yazarlar/hayrettinkaraman/sanal-para-bitcoin-bitpara-2041314> (abgerufen am 15. Mai 2018).
- KELEŞ Ali, İslam'a Göre Para Kavramı, Doktora Tezi (Uludağ Üniversitesi), Bursa 1998.
- KEYDER Nur, Para: Teori, Politika, Uygulama, Bizim Büro Yay., Ankara 1993. KİSBET Mustafa, "İslam Hukukuna Göre Satılan Malın Kabzı ve Hükümleri", İslam Hukuku Araştırmaları Dergisi, Ausgabe XVI, 2010.
- LO Stephanie- Christina Wang, "Bitcoin is a Money", Current Policy Perspectives, Federal Reserve Bank of Boston, 14-4.
- MÂLİK Muvatta', (Kitâbu'l-Akdiye, Bâbu'l-Kadâ), Hadis No 1461.
- MAURER Bill (2006), "The Anthropology of Money"
<http://www.anthro.uci.edu/~wmmaurer/bio/Maurer-AR.pdf> (abgerufen am 20. April 2018).
- MÜSLİM Ebû'l-Huseyn b. el-Haccâc, el-Câmiu's-Sahîh, Dâru Sahnûn-Çağrı Yay., İstanbul 1992.
- ORHAN Osman- Seyfettin Erdoğan, Para Politikası, Avcı Ofset, İstanbul 2002.
- ORMAN Sabri, "Modern İktisat Literatüründe Para Kredi ve Faiz", Para Faiz ve İslam, Çınar Matbaası, İstanbul 2015.
- ÖZGÜVEN Ali, İktisat Bilimine Giriş, Filiz Kitabevi, İstanbul 1989.
- ÖZTÜRK Mustafa, "Genel Hatlarıyla Osmanlı Para Tarihi", Türkler, Yeni Türkiye Yay., Ankara, 2002.
- ÖZTÜRK Nurettin- Asuman Koç, "Elektronik Para, Diğer Para Türleriyle Karşılaştırılması ve Olası

- Etkileri", SÜ İİBF Sosyal ve Ekonomik Araştırmalar Dergisi, XI, 2013.
- ÖZYETGİN Melek, "Eski Türklerde Ödeme Araçları, Kağıt para Çav'ın Kullanımı", Modern Türklük Araştırmaları Dergisi, Band 1, Ausgabe 1, Ankara 2004.
- PILKINGTON Marc, Blockchain Technology: Principles and Applications, Research Handbook on Digital Transformations, 2016.
- NAKAMOTO Satoshi, "Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System"
<http://www.bitcoin.org/bitcoin.pdf> (abgerufen am 20. April 2018).
- es-SERAHSÎ Şemsüddîn, el-Mebsût, Dâru'l-Ma'rife, Beyrut t.y.
- SERİN Zehra Vildan, Para Politikası, Marmara Üniversitesi Yay., İstanbul 1987. eş-ŞÎRÂZÎ Ebû İshâk İbrâhim b. Ali b. Yûsuf, el-Mühezzeb fî Fıkhi'l-İmam eş-Şâfiî, Dârü'l-Ma'rife, Beyrut 2003.
- THORNTON Daniel L. (2000) "Money in a Theory of Exchange"
<https://files.stlouisfed.org/files/htdocs/publications/review/00/01/0001dt.pdf>
(abgerufen am 20. April 2018).
- et-TİRMİZÎ Ebû İshâ Muhammed b. İshâ b. Sevrâ, Sunen, Dâru Sahnûn-Çağrı Yayınları, İstanbul 1992.
- et-TÛSÎ Ebû Ca'fer Muhammed b. el-Hasen b. Ali, el-Mebsût fî Fıkhi'l- İmâmiyye, el-Mektebetü'l-Murtadaviyye, Tahran t.y.
- USLU Rıfat, "İslam Hukukunda Para Birimleri", İslami Araştırmalar Dergisi, XXV-I, 2014.
- VON MISES Ludwig, The Theory of Money and Credit, İngilizceye Çev. H. E. Batson, Yale University Press, y.y. 1953.
- UZUNÇARŞILI İsmail Hakkı, Osmanlı Devleti'nde Saray Teşkilatı, Türk Tarih Kurumu Basımevi Yayınları, Ankara 1945
- YANARDAĞ M. Özgür, "19. Yüzyıl Osmanlı Devleti Para Düzeni: Kâğıt Para Düzenine Geçiş Aşamalarının İktisadi Analizi", Uluslararası Sosyal Araştırmalar Dergisi, Volume 8, Ausgabe 36, 2015
- YÜKSEL Armağan - Ebru Bozkurt, "Elektronik Para, Sanal Para, Bitcoin ve Linden Doları'na Hukuki Bir Bakış", İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, Band 73, Ausgabe 2, İstanbul 2015.